

„Ich kann schon gut auf mich selbst aufpassen“

Wozu dann die Aufsichtspflicht?

Dabei geht es um die Aufsichtspflicht, die Eltern oder Erziehungsberechtigte für Kinder und Jugendliche haben. Grundlage ist die Obsorge (Pflege), indem die Schädigung von Kindern und Jugendlichen und auch die Schadenszufügung durch Kinder und Jugendliche verhindert werden soll. Diese Aufsichtspflicht besteht bis zur Volljährigkeit.

Wer kann aufsichtspflichtig sein?

Die Aufsichtspflicht ergibt sich vorrangig aus dem Gesetz – nämlich für Obsorgeberechtigte, für Lehrer während des Schulunterrichts oder bei Schulveranstaltungen, für die Polizei oder die Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufsichtspflicht kann aber auch durch Vertrag auf andere Personen übertragen werden, z.B. an Bekannte, Verwandte oder Babysitter (auch Minderjährige). Diese Übertragung kann automatisch passieren, oder auch besprochen bzw. verschriftlicht werden. Bei der Auswahl der Aufsichtsperson muss sorgfältig auf die Fähigkeiten und Eignung der Aufsichtsperson geachtet werden.

Wie schaut die Aufsichtspflicht dann konkret aus?

Das Ausmaß der Beaufsichtigung ist abhängig von Alter, Eigenart und Reife des Kindes und richtet sich danach, was die Aufsichtsperson vernünftigerweise

vorhersehen und verhindern kann.

Die Aufsichtspflicht beinhaltet erstens die Aufklärung des Kindes über mögliche Gefahren. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren zu warnen und auf Verbote hinzuweisen. Das ist entsprechend dem Entwicklungsstand, den Gefahren und Eigenschaften des Kindes bzw. des/der Jugendlichen mit Kontrolle verbunden.

Bis 6 Jahre: grundsätzlich gilt durchgehende Beaufsichtigung. (Blick- und Hörweite)

6-10 Jahre: hier sind bereits 1-2 Std. auch ohne direkte Aufsicht bei Kenntnis des Aufenthaltsortes des Kindes möglich.

10-14 Jahre: Jugendliche können tagsüber unbeaufsichtigt sein, aber eine Vereinbarung über „Nach-Hause-Kommen“ ist notwendig.

Ab 14 Jahre: hier gelten die Jugendschutzbestimmungen.

Wenn die Aufsichtspflicht übertragen wurde, muss sich die Aufsichtsperson über den Gesundheitszustand und Charakter des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, die örtliche Umgebung und Kontaktmöglichkeiten zu den Obsorgeberechtigten erkundigen.

Bei unmittelbarer Gefahr oder Missachtung von Verboten sind Kinder und Jugendliche zu schützen und Aufsichtspersonen daher verpflichtet, einzugreifen. Z.B. ein Kind, das auf die Straße laufen will, aufhalten oder alkoholisierten Jugendlichen die Mopedschlüssel abnehmen.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Was sind die Konsequenzen, wenn etwas passiert?

Wenn ein Schaden entsteht oder dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen etwas passiert, kann sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch die Aufsichtspflichtigen Folgen haben. Diese reichen von Schadenersatz bis hin zu Verwaltungs- und Gerichtsstrafen.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft